Gesundheitsamt: Kostengutsprache für ausserkantonale ärztliche Behandlungen: Antragsformular mit allfälligen Beilagen, keine Rechnungen.

DI 23

Identifikation

Titel	Gesundheitsamt: Kostengutsprache für ausserkantonale ärztliche Behandlungen: Antragsformular mit allfälligen Beilagen, keine Rechnungen.
Signatur	DI 23
Stufe	Bestand
Entstehungszeitraum	1999
Altsignatur	*+-+

Untergeordnete Verzeichnungseinheiten

Universitätsspital und Kinderspital Zürich: Stattgegebene und bezahlte Gesuche, Buchstaben B + S, Jahr 1999. Enthält v. a. Formulare, Untersuchungsberichte, Zusammenfassungen von Krankengeschichten.
DI 23/1

Universitätsspital und Kinderspital Zürich: Offene und abgelehnte Gesuche, Buchstaben B + S, Jahr 1999. Enthält v. a. Formulare.
DI 23/2

Übrige Spitäler: Stattgegebene und bezahlte Gesuche, Buchstaben B + S, Jahr 1999. Enthält v. a. Formulare, Untersuchungsberichte, Zusammenfassungen von Krankengeschichten.
DI 23/3

Übrige Spitäler: Offene und abgelehnte Gesuche, Buchstaben B + S, Jahr 1999. Enthält v. a. Formulare.
DI 23/4

Kontext

Bestandsgeschichte	Die Kostengutsprache erfolgte für Leistungen, die das Kantonsspital Schaffhausen nicht im Leistungskatalog aufführt. Vom Spital wird das Formular an das Gesundheitsamt zugestellt und der Kantonsarzt entscheidet darüber, ob eine Kostengutsprache erfolgt oder nicht. Daneben gibt es noch offene Gesuche. Entweder wurde nie Rechnung gestellt oder die Behandlung erfolgte dann doch nicht. Für bestimmte Leistungen wurden im Laufe der Jahre Vereinbarungen getroffen. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Antragsformulare, sondern gleich die Rechung zugestellt. Es handelt sich um folgende Institutionen/Leistungen: - Triemli und Unispital: Herzoperationen, Interventionelle Kardiologie - Klinik Hard: Drogenentzüge (dem Kanton SH wird nur noch zur Kenntnisnahme ein Eintrittsformular zugestellt) - Klinik Ellikon: Alkohol (dem Kanton SH wird nur noch zur Kenntnisnahme ein Eintrittsformular zugestellt) - Littenheid TG: Spezialisiert auf Jugendliche - Transplantationen: Sind schweizweit koordiniert

Zugangs- und Benutzungsbestimmungen

Schutzfristdauer	100
Physische Benutzbarkeit	Gesuchspflichtig
Schutzfrist	100 Jahre